

Im Archiv des Corps Austria in Frankfurt am Main ist ein Prager Pauk-Comment der Austria aus der Zeit um 1875<sup>1</sup> erhalten. Der Text lautet:

### **Paukkomment**

- §: 1 Der Paukkomment ist der Inbegriff der Normen zur Regelung des Paukverhältnisses zwischen den Couleurs und der studentischen Mensur zwischen Couleurstudenten.
- §: 2 Nur ein Honoriger ist satisfaktionsfähig.
- §: 3 Wer sich aus erwiesener Feigheit am Paukplatze nicht stellt, ist ehrlos.

### **Von den Injurien oder Avantagen.**

- §: 4 Die Injurien (Avantagen) theilen sich in Real- u. Verbalinjurien.
- §: 5 Zu den Verbalinjurien (Touche) gehören allen ehrenrührigen Ausdrücke wie z. B. sonderbar, arrogant, impertinent, eigenthümlich etc. Die höchsten Verbalinjurien, auf die keine weitere Beleidigung mehr stattfinden darf, ist der „dumme Junge“.
- §: 6 Auf alle derartigen Ausdrücke kann, auf den dummen Jungen muß unbedingt Forderung stattfinden.
- §: 7 In Fällen, wo der Touchirende die an ihn ergangene Forderung rückgängig machen will, muß der „dumme Junge“ deprecirt, die andere Forderung revocirt werden.
- §: 8 Realavantagen sind: Ohrfeigen, Holzereien u.s.w. Diese sind kein Gegenstand des Paukcomments, diesfallsige Entscheidungen gehören in die Kompetenz des D.C., resp. eines allgemeinen S.C.

### **Paukordnung.**

Von der Paukerei überhpt. u. der Forderung.

- §: 9 Fühlt sich Jemand touchirt, so entsteht für ihn Recht und Pflicht der Forderung.
- §: 10 Mit Umgehung des Touches darf auch durch Kartenüberschicken contrachirt werden.
- §: 11 Zum Losgehn ist jeder aktive Couleurstudent Prags verpflichtet. Jede Forderung mithin – mit Ausnahme der Bestimmungsmensuren – wird unbedingt angenommen.
- §: 12 Von der Verpflichtung loszugehn ist, falls er nicht provocirt und die Zeit zum Treten nicht versäumt, jeder Bursch im letzten Semester 8 Wochen vor Eintritt ins Philisterium enthoben.
- §: 13 Ein alter Herr kann nie gezwungen werden loszugehn. Die Stellvertretung für noch aus

---

<sup>1</sup> Der Pauk-Comment ist ohne Datum im Archiv der Austria überliefert. Da in § 35 die Prager Universitätswaffe, also die sogenannte „Prager Plempe“ erwähnt ist, muß der Comment aus der Zeit vor den ersten Partien auf Korbschläger 1877 stammen. Für die Datierung „um 1875“ spricht auch, daß der Comment mit einem Bier-Comment aus der Zeit um 1875 gemeinsam in einen Band gebunden ist.

- seiner Aktivität herrührende Messuren wird, falls er sie nicht mehr selbst austragen will, durch das Loos eingeleitet.
- §: 14 Contrachargen zwischen Burschen u. Füchsen finden nicht statt. Eventuelle Touchirungen müssen durch den betreffenden Leibburschen resp. Leibfuchsen ausgeglichen werden.
- §: 15 Die Cartellträger müssen in commentmäßiger Weise d. h. ohne jeden neuen Touche die Forderung übermitteln; im Falle dieser Punkt von dem Cartellträger oder Forderer nicht eingehalten wird, kann der Geforderte bei Mangel an Revocation Satisfaction verweigern.
- §: 16 Cartellträger kann nur ein nach studentischen u. anderen rationellen Begriffen von Ehre vollkommen ehrenwerter, aktiver Bursche oder Altbursche sein.
- §: 17 Jede Forderung muß binnen 3 Tagen vom Augenblick, in welchem der Touche gefallen, an gerechnet vor sich gehn, widrigenfalls der Beleidigte das Recht verliert, Satisfaction zu verlangen.
- §: 18 Alle Nachtouche sind als commentwidrig verpönt u. zu depreciren.
- §: 19 Die Forderung unter Couleurstudenten hat im Allgemeinen folgende 3 Grade:
- I. Grad: Paukerei auf 15 Minuten mit Einrechnung nur derjenigen Pausen, die eine halbe Minute nicht übersteigen.
- II. Grad: Paukerei auf 25 Minuten mit Einrechnung nur derjenigen Pausen, die eine halbe Minute nicht übersteigen.
- III. Grad: Paukerei auf unbestimmte Zeit. Im Übrigen gelten hier dieselben Bestimmungen wie beim I. u. II. Grad.
- §: 20 Bestimmungsmessuren sind verpönt; hiemit sind nicht zu verwechseln Ersatzmessuren.
- §: 21 Erhält einer der beiden Paukanten bei Messuren des I. u. II. Grades vor Ablauf der normirten Zeit eine Abfuhr, so ist die Mensur beendet. Messuren des I. u. II. Grades können demnach unentschieden ausfallen, Messuren des III. Grades nie.
- §: 22 Die Mensur kann auch dadurch beendet werden, dass einer der Paukanten Satisfaction nimmt, derselbe gilt als abgeführt und ist diese Abfuhr ins Paukbuch einzutragen.
- §: 23 Jedem Geforderten resp. Gestürzten steht das Recht zu, auf den nächst höhern Grad zu stürzen, jedoch nur auf diesen. Ein Stürzer vom I. auf den III. Grad ohne die Mittelstufe des II. erscheint demnach, sowie eine Forderung auf den II. od. III. Grad mit Übergehung des I., resp. II. Grades unzulässig. Ein Sturz, der nicht sogleich nach erfolgter Forderung geschieht, braucht nicht angenommen zu werden.
- §: 24 Bevor ein erster Skandal nicht losgemacht ist, dürfen die Hängenden nicht neuerdings unter sich contrahiren.
- §: 25 Ist die Beleidigung eine objektiv ungewisse, so steht es dem, welcher mit sich nicht vollkommen im Reinen ist, ob er touchirt wurde oder nicht, frei zu coramiren, d. h. derjenige, der sich beleidigt glaubt, lässt bei dem Beleidiger (in dubio) nachfragen, ob dessen Anspielung eine Beleidigung sein solle.
- §: 26 Alle Beleidigungen gehen in Folge einer Coramage zurück, wenn der angebliche

Beleidiger den animus injuriandi<sup>2</sup> läugnet, wobei jedoch leere Ausflüchte auf Kohl<sup>3</sup> udgl. nicht ziehen.

- §: 27 Jede Coramage muß in derselben Zeit vor sich gehn, wie die Forderung und sind, im Falle der animus injuriandi zugestanden wird, die §: 17 normirten 3 Tage, innerhalb welcher die Forderung zu geschehen hat, von dem Augenblicke an zu rechnen, in welchen der nunmehr constatirte Touche gefallen ist, nicht erst vom Augenblick der Coramage angefangen.

### **Von der Paukerei insbesondere.**

Vom Losmachen einer Forderung.

- §: 28 Ist die Forderung angenommen, so muß sie binnen 14 Tagen losgemacht sein, wenn nicht commentmäßige Ursachen sie aufschieben. Die Beurteilung der Commentmäßigkeit steht im Streitfalle immer allg. S.C. zu.
- §: 29 Jedem crassen Fuchsen muß vom Tage seines Einspringens an geregelt, eine Frist von 6 Wochen zum Einpauken gegeben werden. Diese Frist kann nur durch die größeren Ferien (Weihnachts-, Oster-, Herbstferien) unterbrochen werden.
- §: 30 Jeder hat sein Skandal selbst auszuschlagen. Eine Stellvertretung findet nur statt für Demittirte u. Verstorbene, sowie in dem §: 13 normirten Falle. In anderen Fällen z. B. bei Inaktivität entscheidet über die Zulassung einer Stellvertretung auf Verlangen der Gegenpartei ein allg. S.C.
- §: 31 Eine Stellvertretung aus wichtigen Gründen ist bei der gewöhnlichen Mensur zulässig. Doch hat der Hängende, sobald die eventuellen misslichen, äußeren Verhältnisse aufhören, sofort loszugehn.
- §: 32 Der Stellvertreter wird durch das Loos bestimmt.
- §: 33 Jeder frühere Skandal soll, wo möglich, vor einem später contrahirten ausgeschlagen sein.
- §: 34 Tag und Stunde der Paukerei bestimmen die Sekundanten. Über die anberaumte Zeit hat Niemand länger auf die Gegenpartei zu warten als eine halbe Stunde.

### **Von Waffe, Paukwichs und Paukboden.**

- §: 35 Als Paukwaffe gilt die Prager Universitätswaffe, der leichte 15-20 löthige Säbel (Vollklinge). Derselbe muß vorn bis zur Hälfte, rückwärts 8 Zoll geschliffen sein.
- §: 36 Beide Waffen müssen vollkommen gleich sein.
- §: 37 Die Wahl des Paukbodens steht der geforderten Partei zu. Im Falle jedoch eine Partei einen eigenen Paukboden besitzt u. die andere nicht, verliert die letztere Partei das Recht der Wahl.

---

<sup>2</sup> Latein.: den Willen, zu beleidigen

<sup>3</sup> „Kohl“ bedeutet „Rausch“ oder „Volltrunkenheit“

- §: 38 Alle Contrahagen am Paukboden sind verpönt.
- §: 39 Jede Paukereï kann nur in commentmäßiger Paukweise vor sich gehn: Diese besteht aus Plastron, Axillaris, Kravatte, Brille und Fechthandschuh.
- §: 40 Das Plastron hat, bis zu den Brustwarzen reichend, den unteren Theil der Brust u. den ganzen Bauch u. Oberschenkel zu decken. Die Kravatte schützt den Hals, insonderheit seitlich die Gegend der großen Gefäße; doch darf sie nicht auch das Kinn u. den Unterkiefer decken u. hat am unteren Ende desselben anzuliegen. Zum besseren Schutze der größeren Halsgefäße ist es gestattet, ein Tuch unterzulegen u. selbst an entsprechender Stelle etwas vorzurücken.
- Die Axillaris deckt die Achselhöhle u. den entsprechenden Theil des Oberarmes.
- Die Paukbrille ist die an den deutschen Universitäten übliche Eisenbrille. Der Riemen derselben darf  $\frac{3}{4}$  breit u. muß stark sein.
- Der Handschuh, das Ellenbogengelenk noch deckend, darf oben in der Mittellinie mit keiner besonderen Wulst versehen sein u. ist an dieser Stelle nur eine stärkere Wattirung gestattet, um vorzeitige Ermüdung (durch Auffangen von Terz- u. Prim daselbst bedingt) beider Paukanten vorzubeugen. Zum Schutze des Handgelenks ist der Gebrauch eines breiten Mäuschen's gestattet.

#### **Von den Anwesenden bei der Mensur.**

- §: 41 Jeder der beiden Paukanten ist verpflichtet, einen Sekundanten mitzubringen.
- §: 42 Sekundant kann nur ein des Comment kundiger honoriger Bursche od. Altbursche sein.
- §: 43 Die beiden Sekundanten wählen einen Unparteiischen. Als solcher kann nur ein des Comment kundiger Bursche oder Altbursche einer dritten befreundeten Couleur fungiren. Nur im Notfalle können 2 Burschen der beiden Couleurs, denen die Paukanten angehören, sich in dieses Amt theilen. Die Reihenfolge bestimmt das Loos.
- §: 44 Der Unparteiische u. die Sekundanten dürfen weder unter einander noch mit den Paukanten hängen. Im entgegengesetzten Falle steht der Gegenpartei das Recht zu, solch einen Unparteiischen od. Sekundanten zu perkoresciren. Nur im äußersten Notfalle kann deren Umgang genommen werden.
- §: 45 Der Unparteiische ist als solcher unverletzlich. Er hat das Recht u. die Pflicht vor der Mensur Waffen zu. Paukwichs zu prüfen, bei fixer Mensur den Raum zu bestimmen, die Mensur selbst u. die einzelnen Gänge durch sein Commando zu eröffnen u. zu schließen, commentwidriges Benehmen sowol der bei der Mensur unmittelbar Beteiligten (Paukanten u. Sekundanten) als auch die Corona zu rüffeln. Er hat die Blutigen u. Schmissee zu bestimmen u. die Abfuhr zu entscheiden.
- §: 46 Jede Partei hat einen Paukarzt mitzubringen. Als solcher kann nur ein als Comment kundiger, mit dem Vorgange bei der Mensur vertrauter Mediziner aus den höheren Jahren oder ein med. Dr. fungiren. Im Falle des Einverständnisses kann auch der eine Arzt für

beide Parteien gelten.

- §: 47 Das Mitbringen von Wilden u. Philistern ist auf das Strengste zu beschränken u. hängt von der Entscheidung derjenigen Couleur ab, auf deren Paukboden die Mensur vor sich geht.
- §: 48 Die Corona hat sich ebenso wie die an der Mensur Beteiligten (Sekundanten u. Paukanten) den Aussprüchen des Unparteiischen zu unterwerfen.

### Von der Mensur.

Vom Beginne derselben, von deren Pausen, vom Beginn und Ende eines Ganges.

- §: 49 Die Art der Mensur ist das in Prag übliche sogenannte Assent u. zwar die freie Mensur.
- §: 50 Vor Nehmen der Mensur muß der Stand der beiden Sekundanten gewählt werden, dass beide Paukanten sowol in Hinsicht des Lichtes als auch des Bodens gleich sind. In zweifelhaften Fällen entscheidet das Loos.
- §: 51 Nach Beendigung der Vorbereitungen commandirt der Unparteiische: „Silentium, Corona zurück, Paukanten auf Mensur!“ Worauf diese einander gegenüber treten. Dieses Silentium gilt für die Paukanten während der ganzen Mensur; für die Corona u. sonstigen Beteiligten während der Dauer der einzelnen Gänge u. ist streng einzuhalten. Hierauf ruft der Sekundant des Forderers: „Legt euch aus!“ Die beiden Paukanten legen sich, eine halbe Säbellänge von einander entfernt stehend, in die steil verlängerte Auslage, den Körper gestreckt, aus u. die beiden Sekundanten treten nach links u. rückwärts ihren Paukanten an, wobei sie ihre Klingen unter die der Paukanten einlegen. Sind dieselben parat, ruft der Sekundant des Geforderten: „Liegen aus!“ Die Sekundanten springen zurück, der Unparteiische commandirt: „Los!“ worauf sofort der Anhieb fallen kann. Kein Paukant ist gehalten, die beim Beginn des Ganges angenommene, steile, verhängte Auslage während desselben immer zu behalten.
- §: 52 Die Sekundanten haben so hinter ihren Paukanten zu stehen, dass sie die Klingen zwar zum Einspringen bereit, jedoch so halten, dass kein commentmäßiger Hieb dadurch abgefangen werden kann.
- §: 53 Auf der Mensur sind nur commentmäßige Hiebe gestattet. Als solche gelten die in Prag usuellen in das Bereich der Terz u. Quart einschlägigen Hiebe, als: Prim, Terz, Hochquart, kurze Quart, Tiefquart, Durchzieher, Durchreisser, Streicher. Als nicht commentmäßige gelten: Seconde u. der mit der Seconde als Klingenanhieb verbundene Durchzieher, weil durch dieselben leicht statt Hieb- Stichverletzungen vorkommen können.
- §: 54 Avanciren u. retiriren ist, sobald das „Los“ des Unparteiischen gefallen, gestattet, voltiren dagegen verpönt.
- §: 55 Kein Paukant darf schon vor der Attaque seines Gegners zurückweichen u. ist jeder der beiden Paukanten verpflichtet, forc drein zu gehn. Giltigkeit hat der Gang nur, wenn von jeder Seite wenigstens fünf Hiebe gefallen sind.

- §: 56 Der Gang beginnt mit dem „Los“ u. endet mit dem „Halt“ des Unparteiischen.
- §: 57 Ein Halt der Sekundanten erhält nur Geltung durch die Wiederholung desselben von Seite des Unparteiischen. Doch sind die Sekundanten verpflichtet, auf ein Halt eines Paukanten alle ferneren Hiebe durch ihr Einspringen mit der Klinge abzufangen, ebenso bei Desarmierung ihrer Paukanten. (siehe §: 78) Ein Schmiß, der nach dem Halt eines Paukanten od. Sekundanten das durch das Halt des Unparteiischen noch keine Giltigkeit hat, saß, hat Giltigkeit u. sogar dann, wenn es ein Abfuhrschmiß wäre.
- §: 58 Der Haltruf des Paukanten ist nur ein Wink für seinen Sekundanten u. für den Unparteiischen in keiner Weise bindend.
- §: 59 Der Unparteiische ist nicht berechtigt aus eigener Initiation „Halt“ zu rufen. Dies darf er nur auf Verlangen eines Sekundanten, damit aber dieses Recht der Sekundanten niemals misbraucht werde, hat der Unparteiische vorkommenden Falls nach dem Grunde dieses „Halt“ zu fragen u. bei Nichtstichhältigkeit dasselbe sofort ohne Einrechnung der Pause weiter schlagen zu lassen.
- §: 60 Jeder der beiden Sekundanten hat das Recht, den Unparteiischen noch vor Ablauf der Zwischenpausen per 30 Sekunden um das Commando zu ersuchen.
- §: 61 Sobald 9 Minuten der Paukzeit verstrichen, tritt eine Pause von 5 Minuten ein, die jedoch, falls beide Paukanten einverstanden sind, auch ausfallen kann.
- §: 62 Eine eigene Art der Paukerei ist die fixe Mensur, die jedoch sogleich bei der Forderung verlangt werden muß. Wird sie innerhalb 24 Stunden nach der Forderung verlangt, muß sie von Seite des Forderers angenommen werden.
- §: 63 Der Vorgang bei der fixen Mensur weicht von dem der freien Mensur nur im Folgenden ab: Beide Paukanten stellen sich geschlossenen Fußes einander vis à vis auf u. halten den Oberarm in der Richtung der Längsachse des Körpers so an den Brustkorb gelegt, dass die Spitzen der Klingen die gegnerischen Körbe berühren. Hierauf markiert der Unparteiische kurz hinter den Füßen der einzelnen Paukanten die hinteren Linien u. theilt die Entfernung derselben durch eine Mittellinie in 2 vollkommen gleiche Felder. Jedem Paukanten kommt eines derselben, das jedoch weder nach vorn noch nach rückwärts überschritten werden darf zu. (Vide voltigieren). Der eigentliche Beginn, wie der weitere Verlauf ist der der freien Mensur.
- §: 64 Freie Mensur im Prinzip wird nicht angenommen.

### **Von der Beendigung der Mensur**

Bestimmungen über Abfuhr, Blutige u.s.w.

- §: 65 Die Mensur ist beendet:
1. Nach Ablauf der bestimmten Zeit.
  2. Durch einen Abfuhrschmiß.
  3. Durch Annahme von Satisfaktion.

4. Durch Chassirung eines Paukanten die als solche im Paukbuch zu verzeichnen ist.
- §: 66 Den letzten Gang bezeichnet der Unparteiische dadurch, dass er nach „Los“ „letzter Gang!“ ruft. Ist die Mensur beendet, so schließt der Unparteiische mit den Worten: „Mensur ex!“, worauf er das Resultat verkündet.
- §: 67 Ein Abfuhrschmiß kann nur durch die wissenschaftliche Beurtheilung des Paukarztes (resp. des Getroffenen) bestimmt werden. Doch hat der Unparteiische das Recht, sich über die Gründe Aufklärung geben zu lassen und sodann sein endgiltiges Urtheil zu verkünden. Einsprüche von Seite des Sekundanten u. Paukanten od. gar von der Corona sind streng untersagt. Ein Veto gegen eigenmächtige Entscheidung des Unparteiischen, seien diese pro od. contra Abfuhr, steht einzig allein dem Paukarzt (od. Getroffenen) zu.
- §: 68 Als Abfuhrschmiß gilt unbedingt jener, der eine Naht erhalten muß. Der Paukarzt hat dies sogleich zu erklären. Mit solchen Hieben weiter zu schlagen u. sie nachträglich erst nähen zu lassen, ist unter keiner Bedingung gestattet.
- §: 69 Wird einem Paukanten durch einen Hieb über die Brille eine derartige Verwundung beigebracht, dass selbe als Abfuhr bezeichnet wird, hat sie auch unter jeder Bedingung als solche zu gelten.
- §: 70 Schmissee, deren Blutung innerhalb 5 Minuten nicht gestillt ist, (heißen) sind Abfuhrschmissee.
- §: 71 Bevor die Blutung nicht gestillt ist, darf der Paukant nicht weiter schlagen.
- §: 72 Pinzetten, Heftpflaster u. Unterbindungen dürfen während der Mensur gar nicht, Charpie<sup>4</sup> nur im geringsten Maße verwendet werden.
- §: 73 Die Constatirung eines Schmisses als Blutigen bleibt dem Unparteiischen überlassen. Im Allgemeinen hat jeder scharfe Hieb, aus dem Blut rinnt od. fließt, selbst wenn er klein ist, als Blutiger zu gelten.
- §: 74 Jeder Blutige, der über einen Zoll lang ist, ohne jedoch Abfuhrschmiß zu sein, heißt Schmiss u. ist vom Unparteiischen bei Verkündung des Resultates sowie im Paukbuch neben den Blutigen zu nennen.
- §: 75 Der Stich ist auf Mensur strengstens verboten. Ob eine Wunde Hieb od. Stich sei, entscheidet ex professo allein der Paukarzt.
- §: 76 Alle Verwundungen, die nach dem Halt des Unparteiischen fallen, ferner Stichwunden u. jene Schmissee, die am Arm od. auf der Brust sitzen, sind in keinem Fall Abfuhrschmissee.
- §: 77 Das Resultat (unentschieden, Abfuhr, geschafft) und die Anzahl der Blutigen auf beiden Seiten (sowie die Schmissee) ist am Schlusse der Mensur vom Unparteiischen zu verkünden; Ebenso die Anzahl der Blutigen sofort bei Sistirung der Mensur. Gegen diesen Ausspruch gibt es keinen weiteren Protest am Paukplatze. Das Resultat ist stets im Paukbuch in Evidenz zu erhalten.
- §: 78 Desarmiren zieht nicht. Es hat, falls dem einen Paukanten die Klinge bricht od. aus der Hand fällt, der Gegenpaukant augenblicklich seine Klinge zu senken. Verwundungen, die

---

<sup>4</sup> Französ.: Wundfäden. Gemeint ist das Unterdrücken der Blutung durch in die Wunde eingelegtes Material

durch Nichtbefolgung dieses Paragraphes beigebracht werden, sind weder als Blutige noch als Schmissee noch als Abfuhr zu constatiren.

### **Von der Sistirung**

- §: 79 Sistirung ist die Aufschiebung einer begonnenen Mensur vor ihrer Beendigung.
- §: 80 Sistirt kann die Mensur nur werden, wenn ein Paukant durch plötzlich eintretendes, auffallendes Unwohlsein od. durch eine Verletzung, die andere Theile als Schädeldach u. Gesicht traf, außer Stand gesetzt ist, weiter zu schlagen. Der Unparteiische ruft dann: „Mensur sistirt!“ Der Grund der Sistirung ist im Paukbuch anzugeben.
- §: 81 Eine Sistirung in Folge commentmäßiger Hiebe od. Müdigkeit ist nicht zulässig. Tritt körperliches Unwohlsein in Folge scharfer Hiebe ein (z. B. Kopfschmerz bei Kopfhieben, Zahnschmerz bei Hieben über Wange u. Lippen etc. od. Unwohlsein in Folge des Blutverlustes, so hat ebenfalls eine Sistirung nicht Platz greifen.
- §: 82 Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Sistirung steht in den einzelnen Fällen allein dem Unparteiischen als Vertreter des Paukcomments auf Mensur u. dem Paukarzte des Betreffenden zu. Doch ist dabei rigoreuse Prüfung streng zu handhaben. Weder Sekundanten noch die Paukanten haben, falle die Entscheidung, wie sie wolle, drein zu reden.
- §: 83 Entscheiden Unparteiischer u. Paukant für Nichtsisitirung u. will der Paukant trotzdem nicht weiter schlagen, so hat der Unparteiische ihn falls er einer 3 maligen Aufforderung anzutreten, nicht nachkommt, sofort für abgeführt zu erklären. Die Abfuhr ist im Paukbuch als solche zu nennen. Ein Veto gegen eigenmächtige Entscheidung des Unparteiischen pro u. contra Sistirung hat nur der Paukarzt der Betreffenden.
- §: 84 Jede sistirte Mensur muß, wo möglich, binnen 8, höchstens 14 Tagen zu Ende geschlagen werden.

### **Vom Rüffler.**

- §: 85 Das Recht u. die Pflicht des Rüffelns hat nur der Unparteiische u. zwar sowol den bei der Mensur Betheiligten, als auch der Corona gegenüber.
- §: 86 Ein Paukant kann u. muß in folgenden Fällen gerüffelt werden:
1. Wenn er nach 3 maliger Ermahnung nicht forc dreingeht.
  2. Wenn er nach 3 maliger Ermahnung mit seinem Gegenpaukanten kohlt.
  3. Wenn er schon vor der Attaque des Gegners zurückweicht, sofort.
  4. Wenn er vor dem „Los“ des Unparteiischen anschlägt, sofort.
  5. Wegen ungebührlichen Betragens während der Mensur – sofort.
  6. Bei fixer Mensur wegen wiederholten Überschreitens der Mensur nach 3 maliger Ermahnung.



7. Wegen Nachhieben nach dem „Halt“ des Unparteiischen sowie wegen Wider-  
setzlichkeit gegen denselben – sofort.
  8. Wegen unabsichtlichen Stechens sofort.
  9. Wegen unabsichtlichen Nachschlagens bei Desarmierung des Gegners sofort.
- §: 87 Ein Sekundant kann u. muß in folgenden Fällen gerüffelt werden:
1. Wegen Auffangens commentmäßiger Hiebe u. unberechtigten Einspringens sofort.
  2. Wegen ungebührlichen Benehmens während der Mensur u. Auflehnung gegen den  
Unparteiischen od. Paukarzt sofort.
  3. Wegen absichtlicher Vertuschung eines Blutigen, welchen sein Paukant erhielt,  
sofort. (Doch ist der betreffende Sekundant nicht verpflichtet, einen vom Gegense-  
kundanten übersehenen Blutigen seines Paukanten dem Unparteiischen anzu-  
geben.)
- §: 88 Die Corona kann u. muß gerüffelt werden:
1. Wegen Brechens des Silentiums während der einzelnen Gänge sofort.
  2. Wegen ungebührlichen Benehmens überhaupt sofort.

### **Chassirung.**

- §: 89 Unter Chassirung versteht man die schmäbliche Wegweisung eines Anwesenden vom  
Paukboden durch den Unparteiischen.
- §: 90 Chassirung erfolgt:

A<sup>5</sup> Bei den Paukanten:

1. Wegen vorsätzlichen Stechens sofort.
  2. Wegen unabsichtlichen Stechens nach 3 maligem Rüffler.
  3. Wegen vorsätzlichen Nachschlagens bei Desarmierung des Gegners – sofort.
  4. Wegen unabsichtlichen Nachschlagens bei Desarmierung des Gegners nach 3  
maligem Rüffler.
  5. Nach 3 maligem Rüffler überhaupt.
- §: 91 Jeder Chassirte hat den Paukboden zu verlassen, als Paukant gilt er nicht für abgeführt,  
sondern für angeschissen. Das Resultat ist vom Unparteiischen zu constatiren u. im  
Paukbuch zu bemerken.

### **Der Pro Patria Skandal (P.P.)**

Der Pro Patria Skandal ist die Austragung des Skandals einer Couleur mit einer zweiten. Als  
Waffenmensur kann das P.P. nur steigen, wenn eine Couleur, sich von einer zweiten touchirt

---

<sup>5</sup> Bei der Überschrift „A“ muß es sich um einen Fehler handeln, denn es folgt kein weiterer  
Gliederungspunkt

führend, diese fordert. Zur bloßen Bestimmungsmensur darf sie nie werden.

Die Grade des P.P. sind zwei:

- I. Grad: 3 Chargirte gegen 3 Chargirte,  
3 Burschen gegen 3 Burschen,  
3 Füchse gegen 3 Füchse.
- II. Grad: 3 Chargirte gegen 3 Chargirte,  
Alle Burschen gegen alle Burschen  
Alle Füchse gegen alle Füchse,

so dass bei der Austragung des P.P. Scandal jeder einmal losgeht. Besitzt eine Couleur weniger Mitglieder als die andere, so werden für die überzähligen der letzteren Gegner aus den Mitgliedern der ersteren ausgelost. Die näheren Modalitäten des Losgehns vereinbaren die Deputirten, deren jede der beiden Hängenden Couleurs 3 beistellt. Hiebei sind die Mitgliederlisten vorzulegen u. für den im vorhergehenden § erwähnten Fall Ausloosungen vorzunehmen. Die geforderte Partei stellt die Bedingungen u. hat das Recht auf den zweiten Grad zu überstürzen.

Nachdem die Kampfpaare von den Deputirten bestimmt u. mit Rücksicht auf den vorhergehenden §: ausgelost sind, darf durchaus keine Stellvertretung für irgend einen der Paukanten stattfinden. Sollte aber doch ein Fall eintreten, in welchem dies umgangen werden müsse, dann hat nicht die Partei, welche die Stellvertretung leisten muß, sondern die Gegenpartei den Stellvertreter zu wählen.

Als „abgeführt“ gilt eine Couleur, auf deren Seite mehr Abfahren od. bei gleicher Anzahl derselben mehr Nadeln sind.

Ist beiderseits keine Abfuhr vorgekommen, so gilt jene Couleur als im Vortheil, welche mehr Blutige od. Schmissee ausgeheilt hat.

Des Amtes des Unparteiischen soll dabei der Senior od. im Verhinderungsfalle der Consenior einer 3ten unbetheiligten Couleur walten. Jedoch muß er früher mit dem Resultate der Deputirtenverhandlung bekannt gemacht werden.

Jeder P.P. Skandal muß, sobald die Deputirtenverhandlungen beendet sind, längstens binnen 3 Wochen ausgetragen sein.

Über Verhinderungsfälle entscheidet der allgemeine S.C.

Im Übrigen gilt beim P.P. alles bei der Mensur Gesagte.

## Inhalt.

Einleitung §: 1 - §: 3 . . . . .	pag.	1 <sup>6</sup>
Von den Injurien od. Avantagen §: 4 - §: 8 . . . . .	“	1
Paukordnung §: 9 - §: 27 . . . . .	“	2 – 5
Von der Paukereii insbesondere §: 28 - §: 34 . . . . .	“	5 – 6
Von Waffe, Paukwichs und Paukboden §: 35 - § 40 . . . . .	“	6 – 7
Von den Anwesenden bei der Mensur §: 41 - § 48 . . . . .	“	7 – 9
Von der Mensur §: 49 - §: 64 . . . . .	“	9 – 13
Von der Beendigung der Mensur §: 65 - §: 78 . . . . .	“	13 – 16
Von der Sistirung §: 79 - §: 84 . . . . .	“	16 – 17
Vom Ruffler §: 85 - §: 88 . . . . .	“	17 – 18
Von der Chassirung §: 89 - §: 91 . . . . .	“	19.
Anhang		
Der Pro Patria Skandal (P.P.) . . . . .	“	20 – 21.

---

<sup>6</sup> Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Handschrift im Archiv der Austria